

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

| | | | | | | |
|--|------------------------------------|---|-------------------------------------|-------------------|--------------------------|-------------------------|
| Federführender Fachbereich Umwelt und Technik | Drucksachen-Nr. 535/2004 | | | | | |
| <table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table> | | | <input checked="" type="checkbox"/> | Öffentlich | <input type="checkbox"/> | Nicht öffentlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Öffentlich | | | | | |
| <input type="checkbox"/> | Nicht öffentlich | | | | | |
| Beschlussvorlage | | | | | | |
| Beratungsfolge ▼ | Sitzungsdatum | Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung) | | | | |
| Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr | 30.11.2004 | Beratung | | | | |
| Rat | 09.12.2004 | Entscheidung | | | | |

Tagesordnungspunkt

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

@->

1. Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, die II. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) gemäß der beigefügten Vorlage zu beschließen.
2. Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Am 16.12.2003 beschloss der Rat die Neufassung der im Betreff genannten Beitrags- und Gebührensatzung. Im I. Nachtrag, beschlossen am 25.03.2004, war lediglich ein redaktioneller Fehler zu § 21 (Aufwandsersatz für den Kanalgrundstücksanschluss) zu berichtigen.

Aus der derzeit fast einjährigen Praxis hat sich weiterer Änderungsbedarf gezeigt, der nachfolgend erläutert wird (siehe I.). Außerdem ergab die Gebührenbedarfsberechnung eine Änderung der Gebührensätze (siehe II.) Die zur Änderung vorgeschlagenen Textpassagen sind (nur hier) durch Fettdruck kenntlich gemacht.

I. Erläuterung der technischen Änderungen

§ 3 Abs. 3:

Zur Vereinheitlichung des Satzungstextes wurde in § 3 Abs.3 der Begriff „versiegelte“ durch die auch sonst in der Satzung verwendete Formulierung „befestigte“ ersetzt.

§ 5 Abs. 4:

Die ursprüngliche Regelung im § 5 Abs.4 b führte zu nicht dem Zweck der Satzung (Anreiz zur Nutzung/Rückhaltung von Oberflächenwasser) entsprechenden Ergebnissen. Grund dafür ist, dass die Reduzierungsstaffel bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage keine Relation zur befestigten Fläche bzw. zur Wasserentnahme hat. Deswegen konnte beispielsweise auf einer Fläche von 5.000 m² mit einer Anlage mit einem Fassungsvermögen von 10 m³ eine Reduzierung um 50 % erreicht werden. Eine Überarbeitung war daher geboten. Die neue Regelung differenziert nunmehr zwischen Flächen kleiner oder gleich 200 m² und Flächen über 200 m² und installiert für das letztgenannte Segment die besagte Relation. Für die typischerweise im privaten Bereich genutzten Regenwassernutzungsanlagen haben diese Änderungen aufgrund der Differenzierung in der Regel keine Auswirkungen.

II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2005

1. Allgemeines

Nach konstanten Gebühren in den Vorjahren bis einschließlich 2002 und einer moderaten Gebührenerhöhung 2003 wurden die kalkulatorischen Grundsätze der Gebührenkalkulation im Jahr 2004 geändert (s. Vorlage zum Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 04.12.2003). Neben der bisherigen Berücksichtigung der Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde eine kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von 8% vorgenommen, auf die kostenmindernde Auflösung der empfangenen Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligungen Dritter, etc.) wurde verzichtet.

Ursächlich für diese grundsätzliche Veränderung der Gebührenkalkulation ist der Handlungsrahmen des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten (HSK). Danach sind gemäß I. („Prüfpunkte im HSK“) Nr. 5 die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszurichten. Ausdrücklich erwähnt werden in diesem Zusammenhang die kalkulatorischen Abschreibungen, die kalkulatorischen Zinsen und die öffentlichen Straßenentwässerungsanteile. Diese Maßnahme war unter Punkt 9.4 in dem am 10.04.2003 beschlossenen HSK ab 2005 ff. beabsichtigt, musste aber aufgrund der bekannten finanziellen Entwicklungen als ein notwendiges Segment des zu ändernden HSK um ein Jahr vorgezogen werden. (zu den Auswirkungen siehe auch II.4)

Darüber hinaus ergab sich ein hohes Investitionsvolumen, welches in 2004 und Folgejahren Auswirkung auf die Gebühren hat. Dabei handelt es sich insbesondere um investive Maßnahmen (Folgekosten: Abschreibung, Verzinsung), aber auch um punktuelle Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungsaufwand). Diese Maßnahmen werden notwendig, um die gesetzlichen Vorgaben sowohl für die Einleitung von Regenwasser in die städtischen Gewässer (Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken) als auch der SÜVVKan (Selbstüberwachungsverordnung Kanal) zu erfüllen.

Ebenfalls ab 2004 trat eine gravierende Änderung bei der Regenwassergebühr ein. Nunmehr wird die Regenwassergebühr auf die abflusswirksame Fläche umgelegt und nicht mehr auf die verbrauchte Frischwassermenge. Dies führt auch zu einer anderen, genaueren Zuordnung der Regenwasserkosten zwischen Straßentwässerung (öffentliche Straßen, Wege und Plätze) und privaten Grundstücken (Haushalte, Betriebe, etc.). Wurde bis einschließlich 2003 für wesentliche Teile der umzulegenden Kostenmasse eine 50:50 Verteilung vorgenommen, wird ab 2004 das tatsächliche Verhältnis der entwässernden Flächen berücksichtigt. Damit entfielen nur noch 1/3 dieser Kostenmasse auf die Straßentwässerung und 2/3 auf den gebührenrelevanten Teil. Hierdurch allein erhöhte sich nicht die Kostenmasse insgesamt, sie wurde allerdings anders verteilt.

2. Grundsätze der Gebührenkalkulation 2005

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2005 wurde ein Planbetriebsabrechnungsbogen (BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach KAG ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die folgenden, bereits oben genannten Grundsätze für 2004 gelten auch für die Kalkulation 2005:

- Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von 8 % (Basis: historische Anschaffungs-/Herstellungskosten) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen)
- Keine kostenmindernde Auflösung der Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligungen Dritter, etc.)

Neben den oben aufgeführten ansatzfähigen Kosten hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Regenwassergebühr bzw. „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Die für die Ermittlung der abflusswirksamen Fläche zugrunde liegende Flächendatenbank weist durch laufende Fortschreibung tendenziell eine Reduzierung der Gesamtfläche auf. Hierdurch hat sich das Verhältnis der Verteilung der Regenwasserkosten gegenüber 2004 verändert. Auf den Gebührenbereich entfallen nunmehr 5.480.355 m² (64,19%), auf die Straßentwässerung 3.057.240m² (35,81%). Dies bedeutet eine leichte Verschiebung zu Ungunsten der Straßentwässerung, d.h., auf die Straßentwässerung wird ein größerer Kostenanteil umgelegt als 2004.

Der Rückgang der Gesamtfläche im gebührenrelevanten Bereich (2004: 5.896.590 m²) liegt einerseits darin begründet, dass im Laufe des Jahres Anträgen auf Flächenreduzierung stattgegeben wurde (Entsiegelungsmaßnahmen, etc.). Andererseits wurde die Fläche von ca. 14,9 % der Gebührenpflichtigen geschätzt, da diese im Erhebungsverfahren keine Angaben gemacht haben. Bei der Bearbeitung der geschätzten Fälle wurde das Augenmerk zunächst auf die großen Flächen gelegt und ggf. korrigiert.

Bei der Ermittlung der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Wasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Aus dieser Betrachtung ergibt sich tendenziell eine höhere Schmutzwassermenge für 2005: 5.800.000 m³ (+100.000 m³).

3. Gebührenentwicklung 2005

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2005 **25.177.314,98 €** (2004: 26.655.673,31 €), das sind **1.478.358,33 €** weniger als im Vorjahr (-5,5%). Gründe dafür sind im Wesentlichen geringere Ansätze beim Erhaltungsaufwand (-900.000 €) und geringere Vermögenszugänge (Auswirkung: Abschreibung und Verzinsung).

Der geringere Ansatz im Erhaltungsaufwand ist durch eine zeitliche Streckung notwendiger Sanierungsmaßnahmen bedingt. Aufgrund der vorhandenen Personalkapazitäten wurde die Maßnahmenplanung für 2005 aktualisiert. Der Gesamtsanierungsaufwand (rd. 27 Mio. €) bleibt unverändert und wird sich in den Folgejahren auf die Gebühr auswirken.

Diese Reduzierung der Gesamtkosten wirkt sich sowohl bei der Schmutzwasser- als auch bei der Regenwassergebühr aus.

a) Schmutzwassergebühr 2005

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2005 **2,56 €** (2004: 2,63 €) pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Gebührensenkung von 0,07 €/m³, wovon 0,04 €/m³ durch die erhöhte Plan-Schmutzwassermenge bedingt sind. Die übrige Gebührensenkung ergibt sich aus der Verminderung der geplanten Gesamtkosten.

Beim Schmutzwasser haben sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten - inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse - um 1,1 % reduziert (2005: **14.863.137,90 €** / 2004: 15.031.285,29 € = **-168.147,39 €**). Dabei macht sich die bereits oben dargestellte Reduzierung aller Gesamtkosten bei den direkt dem Schmutzwasserkanal zuzuordnenden Kosten bemerkbar. Diese wird allerdings teilweise durch erhöhte Umlagen insbesondere der Vorkostenstellen Klärwerk und Schmutzwasserpumpstationen kompensiert.

b) Regenwassergebühr 2005

Die Regenwassergebühr beträgt 2005 **1,05 €** (2004: 1,07 €) pro m² abflusswirksamer Fläche. Die Gebührensenkung beläuft sich auf 0,02 €/m².

Beim Regenwasser haben sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten - inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse - um 8,7 % reduziert (2005: **5.756.450,11 €** / 2004: 6.304.164,85 € = **-547.714,74 €**). Insbesondere hat sich hier w.o. der geringere Erhaltungsaufwand (rund - 426.000 €) gebührenwirksam bemerkbar gemacht. Gleichzeitig bringt die relative Mehrbelastung der Straßenentwässerung eine Kostenreduzierung in Höhe von rund 120.000 €.

Da sich gleichzeitig der Divisor (abflusswirksame Fläche) aus den oben dargestellten Gründen reduziert hat, kann sich diese Kostenreduzierung nur teilweise auf die Gebühr auswirken. Die Gebührensenkung beläuft sich daher „nur“ auf 0,02 €/m².

c) **Gebührensätze 2005**

Die Gebührensätze 2005 im Überblick:

| | 2005 | 2004 | Differenz |
|--------------------------------------|-----------------------------|-----------------------|-------------------------------|
| Einleitung in den Schmutzwasserkanal | 2,56 €/m³ | 2,63 €/m ³ | - 0,07 €/m³ |
| Einleitung in den Regenwasserkanal | 1,05 €/m² | 1,07 €/m ² | - 0,02 €/m² |
| Durchleitung | 1,23 €/m³ | 1,36 €/m ³ | - 0,13 €/m³ |

4. Auswirkung der Kalkulation 2005 auf das Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Die Beratung und Entscheidung über die Kanalbenutzungsgebühren 2005 bedingt grundsätzlich keine Entscheidung über die Verwendung der durch die Gebührenrückflüsse zugehenden Finanzmittel, da hier zunächst lediglich die ansatzfähigen Kosten gemäß § 6 KAG auf die Maßstabseinheiten umgelegt werden und so den KAG-konformen Gebührensatz ergeben.

Beginnend mit dem Jahr 2004 ist allerdings im Rahmen des beschlossenen HSK's auf Grundlage des unter II.1 aufgeführten Handlungsrahmens des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten eine Abführung eines Teiles des handelsrechtlichen Bilanzgewinns an den Haushalt vorgesehen. Die Höhe der Gesamtgebührenerlöse als Bestandteil der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsplan) hat somit Einfluss auf die Höhe des Abführungspotenzials. Nach jetzigem Kenntnisstand liegt der Plangewinn des Erfolgsplanes 2005 in Höhe des Vorjahres.

Eine inhaltliche Beratung hierzu bleibt den nachfolgenden Haushalts- und Wirtschaftsplanberatungen vorbehalten.

**II. Nachtragssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung
der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an
die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW, S. 228) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2003, 25.03.2004 und 09.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung des § 3 Abs. 3
(Gebührenmaßstäbe)**

In § 3 wird Absatz 3 durch folgende Formulierung ersetzt:

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und **befestigten** Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (**abflusswirksame Fläche**, § 5).

**§ 2
Änderung des § 4 Abs. 8
(Schmutzwassergebühren)**

In § 4 wird Absatz 8 durch folgende Formulierung ersetzt:

- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,56 €**.

**§ 3
Änderung des § 5 Abs. 4 und 5
(Niederschlagswassergebühr)**

In § 5 werden Absätze 4 und 5 durch folgende Formulierung ersetzt:

- (4) Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche kann wie folgt gemindert werden

- 1) Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke werden zu 50% als bebaute Grundstücksfläche angerechnet.

2) Bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage mit Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Kanalisation wird die abflusswirksame Fläche reduziert

a) bei einer Größe von bis zu 200 m²

aa) um 10 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 2 m³

bb) um 25 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 4 m³

cc) um 50 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 6 m³

b) bei einer Größe von mehr als 200 m²

aa) um 10 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,01

bb) um 25 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,02

cc) um 50 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,03.

Bei Flächen im Sinne von 2 b) ist auf Verlangen der Stadt der Nachweis zu erbringen, dass der Niederschlagswasserverbrauch in Höhe der vorgesehenen prozentualen Reduzierung erfolgt. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, erfolgt keine oder nur die nachgewiesene geringere Reduzierung gemäß o.g. Staffelung.

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 **1,05 €.**

§ 4 Änderung des § 6 Abs. 2 (Durchleitungsgebühr)

In § 6 wird Absatz 2 durch folgende Formulierung ersetzt:

(2) Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,23 €** für jeden gemäß § 5 festgestellten Kubikmeter 100 % des Gebührensatzes.

§ 5 Änderung des § 7 Abs. 3 (Gebühr für Grund-, Tag-, und Drainagewassereinleitung)

In § 7 wird Absatz 3 durch folgende Formulierung ersetzt:

(3) Die Gebühr beträgt für jeden m² i.S.d. Abs. 2 **1,05 €.**

§ 6 Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.